

**Martin Hein**

## **Typisch lutherisch, typisch reformiert – oder einfach evangelisch? Eine historische Erläuterung**

*Vortrag beim 429. Studienkurs des Theologischen Studienseminars der VELKD in Pullach „40 Jahre Leuenberger Konkordie – wo stehen wir in der innerprotestantischen Ökumene?“ am 21.02.2013.*

### **I. Bekenntnis und Identität**

Die Frage nach der innerprotestantischen Ökumene ist nicht allein, aber auch eine Frage nach dem Stellenwert und der Geltung der überlieferten Bekenntnisse. Denn es gibt eine deutliche Variationsbreite von offiziell anerkannten Bekenntnistexten in den reformatorischen Kirchen.

Die unterschiedliche Lehrentwicklung steht für eine unterschiedliche Inkulturation und Rezeption der reformatorischen „Wiederentdeckung“ des Evangeliums. Sie hat in Europa kulturprägend gewirkt – und damit einen Beitrag zur jeweiligen Identitätsbildung der evangelischen Kirchen geleistet.

Bekenntnis hat stets mit Identität zu tun. Für das explizite kirchliche Bekenntnis gilt: In ihm kommt das, was eine Gemeinschaft als ihren gemeinsamen Glauben erkannt hat, verbindlich zum Ausdruck.

Das bedeutet: (a) Das Bekenntnis verbindet und verpflichtet nach innen hin die Mitglieder dieser Gemeinschaft; (b) zugleich wird an ihm nach außen hin für andere erkennbar, wie und in welcher Weise diese Gemeinschaft das Evangelium versteht.

Bekenntnisse formulieren also – modern gesprochen – die „corporate identity“ einer Gemeinschaft. Freilich wäre es ein Irrtum zu meinen, mit deren Anerkennung und Kodifizierung sei die Identität ein für allemal erreicht und abgesichert. Vielmehr treten im Lauf der Geschichte weitere Einsichten hinzu, die zu neuen Bekenntnistexten führen können oder aber die bisherigen Bekenntnisse in einem veränderten Licht verstehen lassen.

Mit anderen Worten: Wie für die persönliche Entwicklung eines Menschen ist auch für die Entwicklung einer Kirche von einem *Prozess* der Identitätsbildung auszugehen, der

nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt abgeschlossen, sondern prinzipiell nach vorne hin offen ist!

Diese Identitätsbildung hat sich im deutschen Protestantismus weitgehend im Rahmen von Territorialkirchen abgespielt – und das keineswegs stringent: Es findet sich eine Vielfalt an Bekenntnistexten, die in unterschiedlicher Weise in Geltung stehen – oder auch nicht. Jüngstes und prominentestes Beispiel dafür ist etwa der Stellenwert der Barmer Theologischen Erklärung in den einzelnen Landeskirchen.

## **II. Historische Ursprünge und Entwicklungen**

„Die Reformation. Von Wittenberg nach Genf“: So lautet der Titel eines 1986 erschienenen Buches des Reformationshistorikers Heiko Augustinus Oberman. Wittenberg und Genf – diese beiden Orte markieren zwei Typen der Reformation, die nicht nur an verschiedenen Orten stattfanden und von unterschiedlichen Personen getragen wurden, sondern auch theologisch trotz des gemeinsamen Anliegens deutlich differierten. Man könnte auch Zürich und Straßburg hinzunehmen, wo die Reformation ebenfalls eine eigene Ausprägung hatte.

Am Anfang der Geschichte des reformatorischen Christentums stehen verschiedene, voneinander unterscheidbare, in manchen Aspekten sogar widersprechende Ansätze, die dennoch dem einen Ziel verpflichtet waren: nämlich dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt ist und in der altkirchlichen Symbolen ausgelegt wurde, wieder Geltung zu verschaffen und es aus den Begrenzungen und Deviationen der mittelalterlichen Lehrentwicklung zu befreien.

Die Vielfalt ist dem Protestantismus also in die Wiege gelegt! Und diese Vielfalt war ursprünglich größer, als es die in der späteren Phase der Konfessionalisierung sich verfestigenden Konfessionsbezeichnungen „Lutheraner“ und „Reformierte“ nahelegen.

So ist das bis heute geblieben. Seit 1817 gesellten sich zu den „Lutheranern“ und „Reformierten“ die „Unierten“ hinzu. Die „Union“ transzendierte mitnichten die beiden vorherrschenden Konfessionen in Deutschland, sondern wurde – gegen die ursprüngliche Intention – selbst zur Konfessionsbezeichnung! Freilich ist zu beachten: Mit diesen drei konfessionellen Ausprägungen lassen sich sowohl die Landkarte als auch die Diskussionslage der EKD nur sehr grob sortieren.

Denn etwa die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck fügt sich keineswegs nahtlos in dieses Schema ein – und das aus gutem Grund. Auf dem Gebiet der heutigen Landeskirche gab es einst drei „Kirchengemeinschaften“, die jeweils entsprechend konfessionell geprägte Kirchengebiete innerhalb der Landeskirche umfassten. Und doch ist die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck mehr als nur die Summe dieser ehemals konfessionell unterschiedlich bestimmten Territorien, sondern versteht sich als „in der Vielfalt der überlieferten Bekenntnisse der Reformation zu einer Kirche zusammengewachsen“, wie es die Präambel der Grundordnung formuliert<sup>1</sup>. Die Konfessionsbezeichnung dieser Landeskirche lautet ebenso schlicht wie zutreffend „evangelisch“. Wie es dazu gekommen ist und dass dies eine präzise und ökumenisch sachgemäße Konfessionsbezeichnung darstellt, will ich im Folgenden näher erläutern.

### **III. Bekenntnisbildung und Bekenntnisbindung in der Reformationszeit**

Die entscheidende Gemeinerkenntnis in der Reformationszeit war – über alle Differenzen hinweg – die Rechtfertigung des Menschen allein aus dem Glauben an Jesus Christus.. Diese Überzeugung und die damit verbundene Frontstellung der Reformation gegenüber den bestimmenden Grundanschauungen der römischen Kirche hatten freilich nicht verhindern können, dass es bereits in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts innerhalb des evangelischen Lagers zu schwerwiegenden Differenzen kam, die aus unterschiedlicher Interpretation und Anwendung der neuen Glaubenseinsichten herrührten. Im Wesentlichen betrafen diese Auseinandersetzungen die Deutung der Taufe, des Gesetzes und des Abendmahls – zentrale Aspekte des Glaubens also und keineswegs bloß Peripheres!

Der offensichtliche Gegensatz im evangelischen Lager war spätestens seit den Auseinandersetzungen zwischen Luther und Zwingli – also zwischen Wittenberg und Zürich – um das Verständnis der Gegenwart Christi im Abendmahl nicht dazu angetan, gegenüber der römischen Kirche zu einer gemeinsamen Haltung zu kommen.

Es ist eine unbestrittene Tatsache, dass die Reformation nicht nur eine theologisch-religiöse Bewegung darstellte, sondern schnell auch politisch motiviert war. Auf Dauer gesehen schien eine gemeinsame politisch-militärische Ausrichtung unabdingbar, soll-

---

<sup>1</sup> Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967, Präambel (<http://www.kirchenrecht-ekkw.de/showdocument/id/17610#s100001>; Stand: 14.02.2013).

te die reformatorische Bewegung nicht wegen ihrer eigenen Uneinigkeit unter dem geschlossenen Auftreten der so genannten „Altgläubigen“ ersticken.

Wie konnten die vorhandenen lehrmäßigen Spannungen ausgeglichen werden? Vor allem für Wittenberg und damit für Kursachsen war die Antwort klar: durch ein gemeinsames Bekenntnis, das dann die alleinige Grundlage und Voraussetzung für ein verein-tes Vorgehen auf den Reichstagen sein würde. Das war eine hohe Schwelle: Nicht evangelische Einheit um jeden Preis, sondern nur als Ausdruck des gemeinsamen Glaubens.

Dem stand die Auffassung gegenüber, zunächst auf ein gesamtevangelisches Bündnis gegenüber den „Altgläubigen“ hinarbeiten zu sollen – ohne Voraussetzung eines gemeinsamen Bekenntnisses, wohl aber auf dem Weg eines dogmatischen Ausgleichs oder zumindest einer dogmatischen Annäherung. Für diese Position stand von Anfang an Landgraf Philipp von Hessen.

Der Landgraf war Realpolitiker: Die politische Situation erschien für die Evangelischen trotz Wormser Edikt günstig. Dem Kaiser waren durch auswärtige Verwicklungen die Hände gebunden, so dass es zu einer Balance der Kräfte kam. Die musste gehalten werden! Seit 1527 verfolgte Philipp darum den Gedanken eines Religionsgesprächs mit konstanter Entschlossenheit, um dadurch ein politisches Bündnis aller Evangelischen zu erreichen.

Die Zurückhaltung auf kursächsischer Seite war groß – und der Graben hin zu den Schweizern, vor allem zu Zwingli, tief. Erst als zwischen Kaiser und Papst Ende 1528 Friedensverhandlungen stattfanden und damit das Schreckbild römischer Übermacht erwuchs, führte dies 1529 zu einem vorläufigen Verteidigungsbündnis zwischen Hessen, Kursachsen und einigen süddeutschen Städten. Freilich: Dieser Bündnisentwurf enthielt nichts Dogmatisches; er war eine rein politische Absichtserklärung. Seine innere Stabilität konnte er nur gewinnen, wenn er durch einen lehrmäßigen Vergleich getragen und abgesichert wurde.

Diese Konstellation war ausschlaggebend dafür, dass Philipp zu einem Lehrgespräch nach Marburg einlud! Sein Interesse war politischer Natur, während das der Kursachsen und Schweizer eher ein theologisches war.

Es ging beim Marburger Religionsgespräch 1529 nicht allein um die Abendmahlsfrage, auch nicht um die dahinter sich verbergenden Probleme der Christologie, sondern ebenso um die Zuordnung von politischem Bündnis und Bekenntnis!

Wenn man so will: Schon „Marburg“ war ein Streit um den ökumenischen Ansatz! Die Leitfrage lautete: Kommt es durch gemeinsames Handeln zum gemeinsamen Bekennen des Glaubens, gelingt der Schritt von der Orthopraxie zur Orthodoxie – oder gilt umgekehrt, dass nur ein gemeinsames Bekennen gemeinsames Handeln ermöglicht? Das ist die Frage, die bis heute die ökumenische Diskussion mitbestimmt.

Das Ergebnis des Marburger Religionsgesprächs war beachtlich: In vierzehn Artikeln, über die man zum Teil gar nicht verhandelt hatte, war man sich einig. Eine erste evangelische Konkordie in vierzehn Punkten also! Nur der 15. Punkt, in dem es um die Präsenz Christi im Abendmahl ging – der hatte es in sich. Er markierte letztlich den Dissens – allerdings: Darüber, worin der Dissens liegt, herrschte Konsens.

Es scheint mir ein oft unterschätzter Aspekt der Marburger Artikel zu sein, dass man gemeinsam genau beschreiben konnte, worin man sich *nicht* einig war – also den Konsens im Dissens<sup>2</sup>:

*„Und obwohl wir uns andererseits dieses Mal nicht geeinigt haben, ob der wahre Leib und das wahre Blut Christi leiblich in Brot und Wein sei, so soll doch jede Partei der anderen, soweit es das Gewissen nur zulässt, christliche Liebe erweisen, und beide Parteien Gott den Allmächtigen fleißig bitten, dass er uns durch seinen Geist das richtige Verständnis bestätigen wolle. Amen.“<sup>3</sup>*

Unter den damaligen Bedingungen markierte das Marburger Religionsgespräch allerdings das Ende der gesamtevangelischen Bündnispläne Philipps. Die Schweizer gingen fortan eigene Wege.

Nach dem faktischen Fehlschlag einer vorrangigen Bündnispolitik rückte wieder die Bekenntnisfrage in den Vordergrund. Die Vorlage von gleich drei evangelischen Bekenntnissen (Confessio Augustana, Confessio Tetrapolitana und Zwingli's „Fidei ratio“)

---

<sup>2</sup> Vgl. Martin Hein: Der bleibende Auftrag von Marburg 1529. Was heißt heute „evangelisch“?, in: Die Marburger Artikel als Zeugnis der Einheit, hg. v. Wolf-Friedrich Schäufele, Leipzig 2012, 197-207.

<sup>3</sup> Zitiert nach: Wolf-Dietrich Schäufele, Der Text der Marburger Artikel. Faksimile – Transkription – Übertragung, in: ebd., 13-29, hier 29.

auf dem Augsburger Reichstag 1530 machte zunächst einmal die Uneinheitlichkeit der reformatorischen evangelischen Seite offenkundig.

Hessen hielt sich nun an die kursächsische Seite. Das Augsburger Bekenntnis trägt Philipps Unterschrift, so dass die Confessio Augustana zum Grundbekenntnis der hessischen Kirche wurde. Und der deutsche Wortlaut von CA 10 spiegelt in dezidierter Weise das lutherische Abendmahlsverständnis wieder. Philipp hatte ihn ohne ausdrücklichen Vorbehalt unterschrieben.

Gleichwohl stellte er seine Vermittlungsbemühungen nicht ein. Im Gegenteil! Die „Mittelstraße“, die er nach eigenem Bekunden bevorzugte und schon durch die Einladung zum Marburger Religionsgespräch verfochten hatte, verfolgte er weiter, um die evangelische Seite zu stärken. Er gehörte zu den eifrigsten Förderern der Wittenberger Konkordie, die 1536 zu einem Ausgleich zwischen Lutherischen und Oberdeutschen in der Frage der angemessenen Beschreibung der Präsenz Christi im Abendmahl („mit“ statt „in“ Brot und Wein“) führte.

Dies änderte allerdings nichts daran: Hessen hatte sich bundesrechtlich und landesrechtlich auf die CA festgelegt. Das machte seine kirchliche Identität nach außen wie nach innen aus! Es gehörte zu den „Augsburger Konfessionsverwandten“, was 1555 im Augsburger Religionsfrieden schließlich reichsrechtliche Bedeutung gewann.

#### **IV. Die Mauritanische Reform und ihre Folgen**

Philipp hatte in seinem Testament von 1562, das eine Teilung seines Territoriums vorsah, wohlweislich verfügt, die CA in ungeänderter Form solle Bekenntnisgrundlage aller vier hessischen Landgrafschaften bleiben sollte. Dies hatten seine vier Söhne auch nochmals bestätigt. Die gemeinsame lutherische Konfession sollte also eine identitätsbewahrende Funktion haben – trotz der politischen Teilung. Dazu wurden gemeinsame gesamthessische Synoden abgehalten.

Freilich zeigte der wenig später in Hessen einsetzende Streit um die Übernahme der Konkordienformel von 1577, wie weit die Interessen auseinandergingen. Bekenntnismäßigen Rang gewann die Konkordienformel in keiner der hessischen Landgrafschaften, so dass fortan auch die Beziehungen zu den lutherischen Territorien, die 1580 das Konkordienbuch einführten, getrübt waren. Hessen war lutherisch – aber eben allein im Sinn der Confessio Augustana.

Um es noch weiter zu verkomplizieren: 1604 starb einer der vier Söhne Philipps, Landgraf Ludwig von Hessen-Marburg, kinderlos. Sein Territorium ging je zur Hälfte an seine Neffen in Kassel und Darmstadt über. Mit anderen Worten: Das so genannte „Oberhessen“ wurde politisch geteilt – eine Grenzziehung, die kirchlich bis heute anhält: Das Marburger Oberhessen gehört zur Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, das Gießener Oberhessen zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Allerdings – und das ist das Entscheidende! – war bei dieser Aufteilung Bedingung, dass die lutherische Konfession in Hessen-Marburg beibehalten werde. Wir haben also inzwischen zwei rechtliche Verpflichtungen auf das lutherische Bekenntnis: einerseits das Testament Philipps, andererseits das Testament Ludwigs von Hessen-Marburg.

Die Betonung des lutherischen Charakters der Landgrafschaft Hessen-Marburg kam nicht von ungefähr. Seit 1592 residierte in Kassel ein Enjel Philipps: Landgraf Moritz – mit dem Beinamen „der Gelehrte“. Ausgedehnte Reisen hatten ihn nach Frankreich, Holland und die Schweiz geführt. Er war ein begeisterter Freund der Musen; in den Künsten versuchte er sich selbst – als Dichter wie als Komponist. Und er war zweimal verheiratet: mit reformierten Prinzessinnen.

1605 konvertierte er zum Calvinismus: Dem heiligem Wort des Herrn wollte er fortan Geltung verschaffen – rein und „sonnenklar“ (sein Lieblingswort!), und ungetrübt von dumpfen, widervernünftigen Gedanken der „Lutherani“ mit ihrer „abscheulichen“ Allenthalbenheit des Leibes Christi.

Moritz steckte in einer offensichtlichen Zwickmühle: Rechtlich war sein Territorium auf das (lutherische) Augsburger Bekenntnis festgelegt, gern aber hätte er den Calvinismus in seinem Territorium Hessen-Kassel ganz offiziell eingeführt. Allein, ihm waren die Hände gebunden.

Also musste er auf Abhilfe sinnen. Er erließ so genannte „Verbesserungspunkte“. Mit Bedacht wählte er diese Formulierung: Von der lutherischen Konfession sollte nicht gewichen werden – nein, sie sollte nur „verbessert“ werden. Aber diese „Verbesserungspunkte“ hatten es allemal in sich, denn sie verfügten:

- das Verbot der Disputationen über die Ubiquität Christi,
- die Zählung der Zehn Gebote nach biblischem Wortlaut (also nicht mehr nach Luthers Kleinem Katechismus), und

- die Darreichung von Brot statt Hostien beim Abendmahl.

Theologisch mag man diese „Verbesserungspunkte“ als Adiaphora ansehen, aber sie waren konfessionell alles andere als indifferent. Gerade in den „Äußerlichkeiten“ des zweiten und dritten Punktes wird die konfessionelle – reformierte – Festlegung offensichtlich.

Der Bildersturm als Konsequenz aus dem zweiten Verbesserungspunkt, der das Bilderverbot hervorhob, hat vor allem in Niederhessen unübersehbare Spuren hinterlassen. Doch es gab auch Widerstand – und zwar vor allem im lutherischen Marburg und Schmalkalden.

1607 musste die Synode die durchgeführten Eingriffe des Landesherrn gutheißen. Moritz war ein wesentliches Stück auf dem Weg hin zu den Reformierten vorangekommen. Als dann hessische Delegierte 1618/19 an der Synode im niederländischen Dordrecht teilnahmen, war dies fast zwangsläufig und folgerichtig Ausdruck der Zuwendung zum reformierten Bekenntnis.

Freilich sollte es nicht lange dabei bleiben! Das lutherische Hessen-Darmstadt seinerseits strengte eine sogenannte „Reichsexekution“ gegen Hessen-Kassel mit der Begründung an, dieses sei vom bisherigen Religionsstand abgewichen. Moritz musste dem äußeren Druck weichen und abdanken.

Anschließend kam es in Oberhessen, das darmstädtisch besetzt wurde, zur ausdrücklichen Wiederherstellung des Zustands vor 1605, also vor den „Verbesserungspunkten“: Die Pfarrer wurden wieder auf die CA und auch auf weitere lutherische Bekenntnisse verpflichtet.

Erst der Westfälische Friede 1648 brachte Klarheit in die verworrene Situation: Die reformierten Niederhessen wurden – wie die Reformierten insgesamt – als „Verwandte der Augsburgischen Konfession“ reichsrechtlich anerkannt. Zugleich aber erhielt das marburgische Oberhessen die Garantie der „evangelisch-lutherischen Religionsausübung ... in Lehre und Ceremonien“.

Das bedeutete: Mitte des 17. Jahrhunderts existieren in der Landgrafschaft Hessen-Kassel zwei Konfessionsgemeinschaften nebeneinander, aber räumlich weitgehend getrennt. Von konfessioneller Identität der Landeskirche konnte also keine Rede sein,

eher von konfessioneller Parallelität – und dies wohlgerne unter dem gleichen Landesherrn als Summepiscopus<sup>4</sup>.

## V. Das 19. Jahrhundert: Konfession und Union

Wir vollziehen einen Sprung in das beginnende 19. Jahrhundert. Pietismus und Aufklärung hatten ihren Beitrag zur Nivellierung der hergebrachten kirchlichen Bekenntnisse geleistet. Die Zeit schien geradezu reif, die als hinderlich empfundenen Abgrenzungen zu überwinden. Was lag näher, als das Reformationsjubiläum 1817 dazu zu nutzen! Eine ganze Anzahl von Unionen wurden durchgeführt – manche gegen erbitterten Widerstand, andere freudig begrüßt.

Eine davon entstand auf dem Territorium Kurhessens, das 1736 die Grafschaft Hanau-Münzenberg eingegliedert hatte. Dort gab es auf dem gemeinsamen Gebiet lutherische und reformierte Gemeinden – und dazu für beide in Hanau je ein Konsistorium. 1818 wurde die Union in Hanau feierlich besiegelt, die man später als „Buchbinder-Union“ charakterisierte, weil in der Folge Luthers Kleiner Katechismus sowie der Heidelberger Katechismus in einem gemeinsamen Bändchen verlegt wurden.

Aufschlussreich ist ein kurzer Auszug aus der Synodalrede des lutherischen (!) Superintendenten Friedrich August Vulpius, der sich darüber ausließ, dass die Auffassungsunterschiede im Abendmahl längst bedeutungslos seien und dann fortfuhr:

*„Und wenn nun einmal Christen das heilige Abendmahl würdig genießen und dadurch an dem Leib und Blut Jesu und an dem durch ihre Aufopferung errungenen Segen Anteil bekommen, kann dann daran so viel gelegen sein, ob das bei ihnen unmittelbar oder vielmehr nur mittelbar geschieht und was sie von beiden glauben? Können sie sich nicht alsdann, wenn nur wirklich diese Teilnahme erfolgt, damit begnügen lassen, ohne sich deswegen von anderen evangelischen Christen, die nicht so wie sie darüber denken, die nicht eines gleichen, sondern vielmehr verschiedenen Glaubens und*

---

<sup>4</sup> Für den Landgrafen Carl war es deshalb 1685 auch überhaupt kein konfessionelles Problem, in der Landgrafschaft (und hier vornehmlich in Niederhessen) hugenottische Flüchtlinge aufzunehmen. Ausdrücklich konnte deren „reformierte Confession“ betont werden, was ihnen den Status der geschützten CA-Verwandten einbrachte.

*Überzeugung sind, völlig zu trennen und ohne sich berechtigt zu halten, ob sie gleich in allen übrigen für wesentlich geachteten Religionslehren mit ihnen übereinstimmen.“<sup>5</sup>*

Wieder klingt das „ökumenische Modell“ an, das in Marburg 1529 noch undenkbar schien: Versöhnung der Verschiedenheit (bei einer insgesamt zurücktretenden Bedeutung der Lehrunterschiede).

Es ist das Schicksal der Unionsbemühungen im früheren 19. Jahrhundert, das sie insgesamt nicht die Vereinigung der lutherischen und reformierten Konfession zur Folge hatten, sondern neben beide etwas Drittes setzten – gewissermaßen eine dritte Konfession. So auch im Kurfürstentum Hessen: Da gab es nun ein reformiertes Konsistorium in Kassel, ein lutherisches in Marburg und ein uniertes in Hanau. Die konfessionelle Verwirrung war komplett. Und der Kurfürst hütete sich – von den preußischen Erfahrungen gewarnt –, im ganzen Kurfürstentum die Union durchführen zu wollen. Sie blieb territorial auf das Hanauer Gebiet begrenzt.

Es gab in Kurhessen also keine Konsensunion, wie sie exemplarisch 1821 im Großherzogtum Baden durch eine „Unionsurkunde“ vollzogen wurde<sup>6</sup>. Die Grunddifferenz in der Abendmahllehre wurde in Baden durch ein in der Unionsurkunde enthaltenes „Lehrbuch“ neu formuliert (§ 5). Ebenso wurden Liturgie, Verfassung und Kirchengemeindeordnung in der Unionsurkunde einheitlich geregelt (§§ 6-8).

In der aktuellen Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden heißt es:

*„Sie anerkennt, gebunden an die Unionsurkunde von 1821 und ihre gesetzliche Erläuterung von 1855, namentlich und ausdrücklich das Augsburger Bekenntnis als das gemeinsame Grundbekenntnis der Kirchen der Reformation, sowie den kleinen Katechismus Luthers und den Heidelberger Katechismus nebeneinander, abgesehen von denjenigen Katechismusstücken, die zur Sakramentsauffassung der Unionsurkunde in Widerspruch stehen.“<sup>7</sup>*

---

<sup>5</sup> Zitiert nach: Kirchenunionen im 19. Jahrhundert, hg. v. Gerhard Ruhbach, Gütersloh <sup>2</sup>1968, 72-79, hier: 77.

<sup>6</sup> Vgl. die „Urkunde über die Vereinigung beider Evangelischer Kirchen in dem Großherzogtum Baden vom 26. Juli 1821“, Reg.Bl. 1821, Beil. zu Nr. XVI, Rechtssammlung der Evangelischen Kirche in Baden Nr. 800.200 (<http://www.kirchenrecht-ekiba.de/showdocument/id/4105>; Stand: 14.02.2013).

<sup>7</sup> Vorspruch der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007, Art. 4 (<http://www.kirchenrecht-ekiba.de/showdocument/id/25913>; Stand: 14.02.2013).

Als Preußen 1866 auch Kurhessen annektierte, blieb es bei dem beschriebenen Zustand. Befürchtungen, Preußen würde in den neuen Provinzen die Union zwangsweise einführen, bewahrheiteten sich nicht. Aber Preußen war auf Vereinheitlichung der Verwaltung aus. Und drei Konsistorien in einem verhältnismäßig kleinen Gebiet – das war in preußischen Augen reiner Luxus. Also sollten die Konsistorien zu einem Gesamtkonsistorium zusammengelegt werden.

Diese Verwaltungsmaßnahme, 1872 vollzogen, wurde von ihren Gegnern völlig anders gedeutet: Hier werde die Union gewissermaßen auf kaltem Weg eingeführt, war ihre Auffassung. Ein gemeinsames Konsistorium sei ein Eingriff in den rechtlich garantierten Bekenntnisstand. Vor allem aus Niederhessen kamen die Proteste, die sich auf die konfessionellen Entwicklungen des 16. und 17. Jahrhunderts beriefen: Nie sei in Hessen die CA aufgehoben worden, stets habe man sie – selbst Landgraf Moritz eingeschlossen! – gewahrt. Das Gesamtkonsistorium stelle daher einen unerlaubten staatlichen Eingriff in die Eigenrechte der hessischen Kirche dar.

Es entspann sich der hessische Kirchenkampf des 19. Jahrhunderts. Alle Pfarrer, die sich nicht dem Gesamtkonsistorium unterstellten, mussten zwangsweise ihre Pfarrhäuser räumen. 43 waren es – eine beträchtliche Anzahl –, die sich dem Gesamtkonsistorium versagten und die bitteren Folgen der Entlassung auf sich nahmen – und mit ihnen an die 3.000 Gemeindeglieder. Das war der Beginn der „Hessischen Renitenz“ – ein trauriges Kapitel innerhalb der Geschichte des evangelischen Staatskirchentums.

Als 1886 in Hessen-Kassel die Presbyterial- und Synodalordnung in Kraft trat, zeigte schon deren Titel, dass der Gedanke einer Union ad acta gelegt war. Man versteht die Formulierung in ihrer Verschachtelung nur auf dem Hintergrund der historischen Entwicklungslinien: Die Ordnung galt nämlich „für die evangelischen Kirchengemeinschaften (die reformierte, die lutherische und die unirte) im Bezirke des Konsistoriums zu Cassel“.

Der preußische König Wilhelm I. sanktionierte sie Ende 1885, nicht ohne ausdrücklich darauf hinzuweisen:

„Der Bekenntnißstand in den genannten Kirchengemeinschaften und in den dazu gehörenden Gemeinden wird durch die Ordnung, wie Ich ausdrücklich erkläre, nicht berührt und eine Änderung dieses Bekenntnißstandes damit in keiner Weise bezweckt.“<sup>8</sup>

Es existierte also eine gemeinsame Kirchenverwaltung für drei bekennnismäßig geschiedene Kirchengemeinschaften, aber es war keine gemeinsame Kirche vorhanden. Und die einzelnen Kirchengemeinschaften wachten argwöhnisch auf ihren Rechten. Ordinationen waren selbstverständlich konfessionell gebunden, und ebenso gab es seit 1896 drei Agenden im „Bezirk des Konsistoriums“ – alle übrigens mit der Confessio Augustana als Grundbekenntnis!

In der konfessionellen Landschaft Deutschlands war das ein Sonderfall. Von einer landeskirchlichen Identität zu sprechen, verbot sich. Die Identität hatte sich seit Ende des 16. Jahrhunderts fortlaufend aufgesplittert und separiert.

## VI. Das 20. Jahrhundert: Gemeinsame Identität

Eine Zäsur in dieser Entwicklung bedeutete das Jahr 1918. Erstmals waren die evangelischen Landeskirchen herausgefordert, sich selbst eine Verfassung zu geben – ohne die Einwirkung oder Mitwirkung des Landesherrn. In die neue Zeit hinübergerettet wurde der territoriale Bestand, wogegen die bisherigen Organisationsstrukturen weitgehend neu begründet werden mussten.

Die kurhessische Kirchenverfassung von 1923/24 nahm überraschend viele Anleihen bei den neuen demokratischen Verfassungen. Die Veränderungen, die das konfessionelle Moment betreffen, spiegeln sich im Vorspruch der Verfassung und den einleitenden „Allgemeinen Bestimmungen“ wider, wonach nun allein die *Gemeinden* die Trägerinnen des Bekenntnisses und der entsprechenden Konfessionsbezeichnung sind.

Während sich also auf der Ebene der Gemeinden keine Vereinheitlichung abzeichnete, wurde auf Ebene der Landeskirche dieser Schritt vollzogen. „Evangelisch“ lautete der Sammelbegriff, der alles vereinigte, was im Gebiet und unter dem Dach der Landeskirche gab – und das waren evangelisch-reformierte, evangelisch-lutherische, evange-

---

<sup>8</sup> Zitiert nach: Martin Hein, Was heißt: „... in der Vielfalt der überlieferten Bekenntnisse der Reformation zu einer Kirche zusammengewachsen“? (1990), in: Ders., Weichenstellungen der evangelischen Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Beiträge zur Kirchengeschichte und Kirchenordnung, Berlin / New York 2009, S. 209-228, hier S. 223.

lisch-unierte Kirchengemeinden und evangelische Gemeinden ohne weitere Konfessionsbezeichnung.

Die Erfahrungen des Kirchenkampfes und der Nachkriegszeit ließen über dem Trennenden der evangelischen Konfessionen das Gemeinsame entdecken. Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft war längst selbstverständlich geworden und wurde auch praktiziert. In den 1960er Jahren stand außer Frage, was fünfzig Jahre zuvor noch völlig strittig war: dass diese Landeskirche eine *Kirche* bilde.

In der Präambel der Grundordnung von 1967 heißt es denn auch folgerichtig:

*„(1) Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist gerufen zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus, das in der Botschaft der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist. [...]*

*(3) Sie ist vor allem durch das Augsburgische Bekenntnis und die von ihm aufgenommenen altkirchlichen Symbole geprägt und in der Vielfalt der überlieferten Bekenntnisse der Reformation zu einer Kirche zusammengewachsen.“<sup>9</sup>*

Es war kein innerevangelisches Modell von Ökumene geplant, aber es ist dazu gekommen! Es stand auch kein neues Bekenntnis als Vorbedingung an, sondern *das* (!) Bekenntnis der Reformation wurde erneuert! Es musste auch nichts – wie etwa bei Philipps Anstrengungen im 16. Jahrhundert – mühevoll zusammengeführt werden, sondern nun war zusammengewachsen, was zusammengehört.

Wer also fragt, was denn die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck sei – und das ist eine Frage von Bekenntnis und Identität! –, dem muss nicht verlegen geantwortet werden, wir seien eben nicht ganz lutherisch und auch nicht mehr reformiert, uniert seien wir aber auch nicht, sondern dem kann schlicht und ergreifend gesagt werden: Wir sind evangelisch! Dies entspricht der Tendenz, die schon der Landgraf Philipp angelegt hatte.

---

<sup>9</sup> Präambel der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (<http://www.kirchenrecht-ekkw.de/showdocument/id/17610>; Stand: 14.02.2013). Obwohl die Präambel die altkirchlichen Bekenntnisse sowie die CA explizit nennt, sollte man statt von einem „Bekenntnisstand“ sachgemäßer – und auch offener – von einer „Bekenntnisgrundlage“ sprechen.

## VII. Leuenberg und die EKD: Statt versöhnter „Verschiedenheit“ versöhnte „Gemeinschaft“

Es war auf dem Hintergrund dieser Geschichte und Bekenntnisentwicklung nur konsequent, dass die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck die Leuenberger Konkordie alsbald nach deren Verabschiedung 1973 (als zweite Kirche überhaupt!) unterzeichnete. Die Leuenberger Konkordie kann in der Tat als die logische Fortsetzung der Entwicklung seit Marburg 1529 angesehen werden. Es führt eine verborgene Linie vom 15. Marburger Artikel zu den Abschnitten 18 und 19 der Leuenberger Konkordie von 1973!

1529 formulierte man den Konsens über den Dissens:

*„Und obwohl wir uns andererseits dieses Mal nicht geeinigt haben, ob der wahre Leib und das wahre Blut Christi leiblich in Brot und Wein sei, so soll doch jede Partei der anderen, soweit es das Gewissen nur zulässt, christliche Liebe erweisen, und beide Parteien Gott den Allmächtigen fleißig bitten, dass er uns durch seinen Geist das richtige Verständnis bestätigen wolle. Amen.“*

1973 lautete der gefundene Konsens:

*„18 Im Abendmahl schenkt sich der auferstandene Jesus Christus in seinem für alle dahingegebenen Leib und Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein. So gibt er sich selbst vorbehaltlos allen, die Brot und Wein empfangen; der Glaube empfängt das Mahl zum Heil, der Unglaube zum Gericht.“*

*19 Die Gemeinschaft mit Jesus Christus in seinem Leib und Blut können wir nicht vom Akt des Essens und Trinkens trennen. Ein Interesse an der Art der Gegenwart Christi im Abendmahl, das von dieser Handlung absieht, läuft Gefahr, den Sinn des Abendmahls zu verdunkeln.“<sup>10</sup>*

Dieser Schritt zu einem die alten innerprotestantischen Lehrdifferenzen über die Gegenwart Christi im Abendmahl überwindenden gemeinsamen Verständnis wurde entscheidend. Die daraus folgende Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft – die de facto

---

<sup>10</sup> <http://www.leuenberg.eu/sites/default/files/media/pdf/Publications/Konkordie-de.pdf>; Stand: 14.02.2013.

schon vorher praktiziert worden war – hat eine einheitlichere öffentliche Wahrnehmung des Protestantismus in Deutschland befördert.

Das führt zu der Frage, ob und woran man im heutigen kirchlichen Leben erkennen kann, ob eine Kirche oder Kirchengemeinde in besonderer Weise konfessionell geprägt ist.

An erster Stelle ist sicher das gottesdienstliche Leben zu nennen. Hier sind es für viele evangelische Christinnen und Christen die Gottesdienstbesuche am Urlaubsort, die Differenzerfahrungen hervorrufen: Wer einen Gottesdienst der Evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern gewohnt ist und sich in einem reformierten Gottesdienst in Ostfriesland wiederfindet, wird den Unterschied gewiss bemerken – und gegebenenfalls auch als *konfessionellen* Unterschied identifizieren. Dabei gilt es allerdings zu konstatieren, dass wir ohnehin eine Ausdifferenzierung der Gottesdienstformen erleben, die solche Differenzerfahrungen auch innerhalb einer einzelnen Kirche möglich macht – und das relativiert ein wenig die konfessionelle Bedeutung.

Ein zweiter Aspekt, der konfessionelle Unterschiede sichtbar macht, ist die Verfassung einer Kirche. Ob eine Kirche eher episkopal oder eher synodal-presbyterial verfasst ist, ist einerseits eine Frage der Nomenklatur. Das zeigt sich beispielsweise an der Bezeichnung der Leitenden Geistlichen, die wahlweise Kirchenpräsidenten, Präses, Schriftführer oder auch Bischof heißen. Es zeigt sich weiterhin auf der Ebene der Gemeinden, die von Presbyterien, Kirchengemeinderäten oder Kirchenvorständen geleitet werden. Über die Nomenklatur hinaus gibt es konfessionelle Unterschiede in der Zuordnung der verschiedenen Leitungssämter zueinander. Es ist ein Unterschied, ob in einer episkopal strukturierten Kirche ein Bischof ein eigenes Leitungsamt mit eigenen Kompetenzen besitzt, oder in einer presbyterial-synodal verfassten Kirche die Präses der Synode gleichzeitig die Leitende Geistliche ist. Ob und inwieweit solche Unterschiede in der öffentlichen Wahrnehmung als konfessionelle Unterschiede wahrgenommen werden, wird man fragen dürfen. Unter den Bedingungen der Mediengesellschaft, in der unter „Kirche“ vor allem die römisch-katholische Partikularkirche verstanden wird, habe ich da einige Zweifel.

Auf die Frage nach ihrer Konfession würden sicher die allermeisten Gemeindeglieder in Kurhessen-Waldeck schlicht „evangelisch“ antworten. Dabei erleben uns Gäste von außerhalb – insbesondere in unserem gottesdienstlichen Leben – insgesamt eher als lutherisch. Und die meisten ökumenischen Partnerkirchen Kurhessen-Waldecks sind Mitgliedskirchen im Lutherischen Weltbund.

Zwar gibt es nach wie vor Gemeinden, die die Konfessionsbezeichnungen „lutherisch“, „reformiert“ oder „uniert“ im Namen und im Siegel führen und dies weiterhin tun können. Und natürlich sieht man vielen Kirchengebäuden ihren konfessionellen Ursprung an: Das gilt insbesondere für die Hugenottenkirchen in unserem Kirchenggebiet. Aber selbst dort stehen inzwischen Kerzen und ein Kreuz (oft auch mit Corpus) auf dem Altar, der den ursprünglichen Abendmahlstisch ersetzt hat. Nur wenige Kirchengemeinden haben ein explizit konfessionelles Profil – und das in einem besonderen Fall sogar gegen die ursprüngliche bekennnismäßige Bestimmtheit: Ausgerechnet die evangelisch-reformierte Gemeinde der Universitätskirche in Marburg war 1931 der Geburtsort der Michaelsbruderschaft und ist bis heute Heimstatt der Evangelischen Messe und der Berneuchener Bewegung.

Die Verfassungsentwicklung der kurhessischen Kirche und die gemeindliche Realität sind also mit der Konfessionsbezeichnung „evangelisch“ ebenso sachgemäß wie nach vorne hin offen beschrieben. Mitnichten handelt es sich bei „evangelisch“ um einen defizitären oder nicht hinreichend genug bestimmten Begriff. Ihm gehört vielmehr die Zukunft!

Abschnitt 29 der Leuenberger Konkordie formuliert:

*„Kirchengemeinschaft im Sinne dieser Konkordie bedeutet, dass Kirchen verschiedenen Bekenntnisstandes aufgrund der gewonnenen Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums einander Gemeinschaft an Wort und Sakrament gewähren und eine möglichst große Gemeinsamkeit in Zeugnis und Dienst an der Welt erstreben.“<sup>11</sup>*

Damit konstatiert die Leuenberger Konkordie den erreichten Konsens „im Verständnis des Evangeliums“. Wenn es nach CA 7 zur wahren Einheit der Kirche genügt, „dass das Evangelium einträchtig im reinen Verständnis gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden“, dann ist festzuhalten, dass genau dieser von der CA geforderte Konsens in der Leuenberger Konkordie ausdrücklich in Bezug auf das Evangelium (Ziffer 6-12) wie das Abendmahl (Ziffer 15-20) festgehalten ist..

Dieser längst erreichte Konsens in der entscheidenden Grunddifferenz der Reformation lässt aktuell fragen, welche Bedeutung die konfessionellen Unterschiede („verschiedener Bekenntnisstand“) eigentlich noch haben bzw. haben können, wenn es eine

---

<sup>11</sup> AaO (wie Anm. 10).

klare und gemeinschaftlich ausgedrückte Übereinstimmung im Wesentlichen und Grundlegenden, nämlich „im Verständnis des Evangeliums“ gibt! Die etablierte Rede von der „versöhnten Verschiedenheit“, die selbst noch die diesjährigen Feierlichkeiten zum 40jährigen Jubiläum der Leuenberger Konkordie bestimmt, ist dann irreführend! „Leuenberg“ entfaltet keine „versöhnte Verschiedenheit“, sondern begründet eine „versöhnte *Gemeinschaft*“!

Wenn aber die tradierten Bekenntnistexte heute nicht mehr kirchentrennend sind, schließt sich die weitere Frage an: Was hindert es, zumindest in Deutschland auch gemeinsam „Kirche“ zu werden – sei es als gestärkter „Kirchenbund“ oder – wie es die EKD-Synode schon 1970 beschlossen hatte – als „Bundeskirche“?

Mein Plädoyer ist eindeutig: Ohne die historisch gewachsene konfessionelle Prägung von Gemeinden und EKD-Gliedkirchen zu leugnen oder zu nivellieren, ist – wie das Beispiel der Evangelischen Kirchen von Kurhessen-Waldeck zeigt – auch eine gemeinsame Evangelische Kirche in Deutschland als „Kirche“ möglich.

Und wie steht es mit der Frage eines gemeinsamen expliziten Bekenntnisses? Drei Optionen zeigen sich mir gegenwärtig:

1. Auf die Nennung einer gemeinsamen Bekenntnisgrundlage, die mehr ist als nur eine verfassungsmäßige Beschreibung des Ist-Zustandes unterschiedlicher konfessioneller Prägungen, wird ausdrücklich verzichtet. Die jeweiligen Bekenntnistexte sind für die weiterhin bestehenden Teilkirchen der EKD bestimmend. Dies wäre eine rein pragmatische Lösung, die aber davon ausgehen könnte, dass sich die gelebte Gemeinsamkeit allmählich auch lehrmäßig durchsetzt.
2. Die Confessio Augustana bildet die gemeinsame explizite Bekenntnisgrundlage der EKD. Dieser Vorschlag – wiederholt von Gunther Wenz vorgetragen<sup>12</sup>, aber schon 1946 von Wilhelm Maurer in die Debatte gebracht<sup>13</sup> – verbleibt letztlich immer noch in einer konfessionellen Engführung. Diese ist selbst dann

---

<sup>12</sup> Vgl. Gunther Wenz, Die Confessio Augustana als evangelisches Grundbekenntnis? Ein Beitrag zur Strukturdebatte der EKD, in: Soll das Augsburger Bekenntnis Grundbekenntnis der Evangelischen Kirche in Deutschland werden? Ein Votum der Kammer der Evangelischen Kirche in Deutschland für Theologie, Hannover 2009, S. 19-30 (EKD-Texte 103).

<sup>13</sup> Vgl. Wilhelm Maurer, Ende des Landeskirchentums?, In: Ders., Die Kirche und ihr Recht. Gesammelte Aufsätze zum evangelischen Kirchenrecht, hg. v. Gerhard Müller und Gottfried Seebaß, Tübingen 1976, S. 449-473, hier 472f.

